

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

27.08.2018

Herrn
Thomas Pöbl
Geschäftsstelle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
c/o Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon +49 30 37711-610
Telefax +49 30 37711-609
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon +49 30 590097-311
Telefax +49 30 590097-400
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Per E-Mail: LAGA-GS@stmuv.bayern.de

Deliana Bungard (DStGB)
Telefon +49 228 95962-17
Telefax +49 228 95962-22
E-Mail: deliana.bungard@dstgb.de

Aktenzeichen
70.28.39 D

Stellungnahme zum Entwurf der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“

Sehr geehrter Herr Pöbl,

für die Zusendung des Entwurfs der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ (Stand: 20.06.2018) und die hiermit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Als Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben wir zu dem Entwurf die folgenden Anmerkungen.

I. Allgemeines

Die vorgelegten „Vollzugshinweise“ der LAGA erläutern näher die Vorschriften der neuen GewAbfV und sind unter diesem Blickwinkel zu begrüßen. Die „Vollzugshinweise“ sind notwendig, da einige in der Verordnung gewählte Regelungen und Formulierungen spezifische Interpretations- und Vollzugsfragen nicht abschließend klären.

Insbesondere mit Blick auf die Personalsituation der unteren Abfallbehörden (uAB) wäre es wünschenswert in den „Vollzugshinweisen“ darauf einzugehen, wie man sich einen effektiven Vollzug durch die zuständige Behörde letztlich vorstellt und welche Mindestkapazitäten man hierfür als erforderlich erachtet.

Den uAB entsteht ein erheblicher Aufwand bei der Stoffstromkontrolle, der mit Blick auf die Vielzahl neuer Dokumentationen und Prüfpflichten das Maß sprengt. Die Personalressourcen in den Behörden können diesen neuen Anforderungen nicht gerecht werden.

Eine Möglichkeit diesbezüglich wäre, dass die Länder angehalten werden, Veranstaltungen für die kreisfreien Städte und Landkreise durchführen, um möglichst ein gemeinsames Verständnis des Vollzugs der GewAbfV zu schaffen.

Außerdem regen wir mit Blick auf die Ausführungen zu den Anlagenkomponenten unter 4.1 eine Prüfung an, inwieweit – zumindest zeitweise – händisches Sortieren bzw. eine Bagger-sortierung als (alleinige) Vorbehandlung zulässig sein könnte, sofern gleichwohl die Sortierquote von 85 % erreicht wird. Nach § 6 Abs. 1 GewAbfV müssen bestehende Anlagen zur Sortierung von Gewerbeabfällen zum 01.01.2019 mit fünf Mindestanlagenkomponenten versehen sein. Gegenwärtig haben viele Anlagenbetreiber ihre Vorbehandlungsanlagen noch nicht ertüchtigt, sodass durch einen entsprechenden Hinweis für die Vollzugsbehörden eine praxistaugliche Übergangslösung erreicht werden könnte.

II. Zu Einzelaspekten

- **Zu 1.1**

Zum einen fehlt es an Beispielen, für Abfälle, die den Haushaltsabfällen ähnlich sind, aber nicht im Kapitel 20 der AVV aufgeführt werden. Zum anderen stellt sich die Frage, warum für gefährliche Abfälle eine weitere Dokumentation nach den Bestimmungen der GewAbfV gefordert werden sollte, zumal bereits jährliche Prüfungen im Rahmen der Nachweisverordnung erfolgen.

- **Zu 1.3.3**

Wie im 4. Absatz beschrieben, mag es Fälle geben, in denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) außerhalb der Überlassungspflicht Abfälle übernimmt. Im Regelfall werden aber Biotonnen und auch Papierbehälter im Rahmen der Überlassungspflicht gestellt. Dass diese Abfälle im Anschluss einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden, ändert daran nichts.

Die Konstellation, dass der örE neben dem Restabfallbehälter auch eine Biotonne und einen PPK-Behälter stellt, kommt sehr häufig dort vor, wo der Abfallerzeuger kein eigenes konkretes Abfallkonzept hat, sondern seinen Abfall nur möglichst kostengünstig entsorgen möchte. Die Bio- und Papiertonnen sollen in erster Linie Restabfallgebühren sparen. Ein konkreter Verwertungswille liegt in der Regel nicht vor. In derartigen Fällen handelt es sich nach herrschender Meinung in Gänze um Abfälle zur Beseitigung, die der Überlassungspflicht unterliegen. Die getrennte Erfassung dient der Pflicht des örE, sämtliche Abfälle möglichst hochwertig zu verwerten.

Die jetzige Formulierung könnte so verstanden werden, dass grundsätzlich außerhalb der Überlassungspflicht gesammelt wird. Es sollte insofern eine Klarstellung erfolgen.

Der erste Satz im 5. Absatz könnte missverständlich ausgelegt werden. Nach Lektüre könnte geschlussfolgert werden, dass es auch zulässige Fälle der Vermischung von gewerblichen und privaten Siedlungsabfällen z.B. in den Fällen des § 5 GewAbfV gibt. Es wird daher empfohlen, eine Klarstellung aufzunehmen.

Weiterhin gilt aus unserer Sicht, dass ein Gemisch aus gewerblichen Siedlungsabfällen und überlassungspflichtigen Haushaltsabfällen insgesamt als überlassungspflichtig gilt, was ausdrücklich begrüßt wird. Dann fehlt es aber an einer Rechtsgrundlage für die Forderung, ein solches Gemisch durch den örE einer Vorbehandlungsanlage zu-

führen zu lassen. Die einschlägigen Vorschriften der GewAbfV gelten für überlassungspflichtige Abfälle nicht. Der öRE unterliegt zudem den Verpflichtungen aus dem KrWG und führt die Abfälle – soweit möglich – einer Verwertung zu. Eine Verquickung zwischen gewerblichen und hoheitlichen Tätigkeiten des öRE ist zudem mit Blick auf gebührenrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

- **Zu 1.3.4**

Hier sollte klargestellt werden, ob nur tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 im Zuge der Rückausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG unter den Anwendungsbereich der GewAbfV fallen.

- **Zu 1.3.5**

Es wäre hilfreich zu erwähnen, dass A IV Holz unter den Begriff „gewerblicher Siedlungsabfall“, aber nicht unter den Begriff „Bau- und Abbruchabfälle“ (nur 170201) zu subsumieren ist. Auch wäre eine Mengenschwelle gegenüberstellung hilfreich.

AltholzV:

0,3 Tonnen pro Tag bzw. 1 m³ lose Schüttung an Altholz (170201)

Keine Mengenschwellen für PCB-Holz, teerölbehandeltes Altholz (170204*)

GewAbfV:

10 kg pro Woche an Siedlungsabfall (170201, 170204*, Altholz)

1 m³ pro Baumaßnahme (Altholz, 170201)

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass im Hinblick auf Altholz in der 10 kg/Woche-Schwelle auch A IV Holz inbegriffen ist und dass die 1 m³-Schwelle A IV Holz nicht mitbeinhaltet.

- **Zu 1.4**

Es ist anzunehmen, dass der Grundstückseigentümer nicht immer die Sachherrschaft über die Abfälle des Mieters hat. Insofern sollte der Begriff des Abfallbesitzers am Ziel einer effektiven Gefahrenabwehr und nicht zu eng ausgelegt werden (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015, Az. 2 A 488/13, Rn. 27). Gemäß dem 6. Absatz soll vorrangig der Erzeuger als in der Entsorgungskette frühester Verursacher der Abfallentstehung in Anspruch genommen werden. Hierbei ist einzuschränken, dass im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne der Eigentümer vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, da in der Regel nach den Abfallsatzungen die Grundstücke anschlusspflichtig und die gewerblichen Mieter der Nutzungspflicht unterliegen. Im o.g. OVG-Urteil wurde die Vorgehensweise, den Eigentümer direkt in Anspruch nehmen zu können, bejaht.

Der Abfallerzeuger ist in der Verantwortung, seine abfallrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Der Ordnungsgeber hat in § 1 Abs. 2 GewAbfV ausdrücklich auch den Besitzer in die Pflicht nehmen wollen. Nun einen „Dritten“ zu definieren ist mindestens unglücklich. Bei strengerer Betrachtung fehlt es dafür an einer gesetzlichen Grundlage. Der vorletzte Absatz sollte daher gestrichen werden.

In Zusammenhang mit Baumaßnahmen sollte die Frage beantwortet werden, ob der Bauherr als Abfallerzeuger anzusehen ist und somit auch vorrangig in Anspruch ge-

nommen werden sollte. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung zwischen Renovierungsabfällen, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und Baustellenabfällen, die bei einem – häufig (noch) nicht vom privaten Bauherren bewohnten – Gebäude anfallen, erforderlich. Gerade diese Baustellenabfälle sind nicht Teil der gewerblichen Siedlungsabfälle, die denen aus Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung vergleichbar sind. Diese Baustellenabfälle sind durch den öRE auszuschließen, da sie nicht aus einem privaten Haushalt stammen. Gerade im Bereich der Baustellenabfälle können auch ohne Handwerkereinsatz die verschiedensten Abfälle anfallen, für die der öRE über keine Entsorgungsanlage verfügt, sodass etwa bei größeren Abbrucharbeiten – auch von privater Hand – auf eine gewerbliche Aufbereitungsanlage zu verweisen ist. Ein Ausschluss der Betroffenheit von der GewAbfV führt bei umfangreichen Baumaßnahmen von privaten Bauherren also nicht „in der Regel“ (so aber der letzte Absatz) zu einer Zuständigkeit des öRE.

- **Zu 1.5.2**

Im Hinblick auf die Ziele der Verordnung ist es nicht förderlich, im 3. Absatz die Definition der Art der Abfälle möglichst weit zu fassen und spezifische Produktionsabfälle der Industrie, soweit solche auch im Hausmüll vorkommen können, weitgehend mit einzubeziehen. Dies hat nämlich zur Folge, dass viele Betriebe mit großen Mengen spezifischer Produktionsabfälle regelmäßig von der 90/10-Regel nach § 4 Abs. 3 GewAbfV Gebrauch machen können, ohne ihr Trennverhalten zu ändern bzw. zu verbessern. Für solche Betriebe ist es ein Leichtes, die Getrennsammlungsquote gemäß Ziff. 2.4 nachzuweisen, obwohl die übrig bleibenden Gemische hohe, sehr wohl recycelbare und sortierfähige Bestandteile enthalten. Bspw. kommen Abfälle wie Eisenfeil- und Drehspäne in privaten Haushalt selten vor, und wenn, dann sehr untergeordnet in einem Restabfall- oder Sperrmüllgemisch. Bereits produktionsbedingt in großen Mengen sortenrein anfallende, spezifische Produktionsabfälle außerhalb von Kapitel 20 der AVV sind von der Art her nicht mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar. Es bedarf daher einer Klarstellung, dass solche spezifischen Produktionsabfälle nicht bei den Nachweisen nach § 4 Abs. 3 GewAbfV zu berücksichtigen sind. Anderenfalls wird jeder, der diesen Nachweis führen möchte, das Ziel verfolgen, möglichst viele seiner produktionspezifischen Abfälle, die nicht mit Abfällen aus privaten Haushaltungen zu vergleichen sind, mit einzubeziehen.

- **Zu 1.5.3.1**

Der zweite Absatz sollte zur Vermeidung von Missverständnissen klarer formuliert werden. Dort heißt es:

„Auch Abfälle aus gewerblichen Beherbergungen wechselnder Gäste, wie Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, einschließlich der Abfälle von Betreibern von Feriensiedlungen und Campingplätzen (z.B. aus Büro- oder Gaststättenbetrieb), zählen nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen, sondern zu den gewerblichen Siedlungsabfällen.“

Liest bspw. ein „unbefangener“ Campingplatzbetreiber nur diesen zweiten Absatz in Ziff. 1.5.3.1, könnte er ohne Weiteres annehmen, dass sämtliche auf seinem Campingplatz anfallenden Abfälle zu den gewerblichen Abfällen gehören, also auch die bei den Campern (Nutzern) des Campingplatzes anfallenden Abfälle. Gleiches gilt für Betreiber von Feriensiedlungen. Dass dies nicht so ist, wird bei Lektüre des ersten Absatzes der Ziff. 1.5.3.1 deutlich.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird vorgeschlagen, den zweiten Absatz klarstellend wie folgt anpassen:

„Abfälle aus gewerblichen Beherbergungen wechselnder Gäste, wie Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, zählen nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen, sondern zu den gewerblichen Siedlungsabfällen. Abfälle von Betreibern von Feriensiedlungen und Campingplätzen sind gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit sie aus deren Büro- oder Gaststättenbetrieb stammen.“

Ferner wird vorgeschlagen, in den ersten und/oder zweiten Absatz der Ziff. 1.5.3.1 eine Klarstellung in Bezug auf die in Sportboothäfen anfallenden Abfälle aufzunehmen. Ebenso wie bei Campingplätzen fallen bei Sportboothäfen sowohl gewerbliche Abfälle als auch Abfälle aus privaten Haushaltungen an. Gewerbliche Abfälle fallen bei Sportboothäfen z.B. im Büro des Hafенbetreibers und seinem ggf. vorhandenen Betriebshof oder seiner Werkstatt an. Bei den auf den Sportbooten selbst anfallenden Abfällen bzw. den von den Booten stammenden Abfällen handelt es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen und damit um Abfälle aus der privaten Lebensführung (Hobby).

Die Entsorgung von Sportboothäfenabfällen ist bspw. in Schleswig-Holstein in der Sportboothafenverordnung geregelt. Es wäre zweckmäßig, wenn eine Klarstellung in Bezug auf die Abfälle aus Sportboothäfen ebenfalls in Ziff. 1.5.3.1 Berücksichtigung finden würde.

Der erste Absatz sollte wie folgt lauten:

*„Zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen zählen neben den Abfällen, die in durchgängig genutzten Wohnungen anfallen, auch solche, die in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern, **Sportbooten** und bei den Nutzern von Campingplätzen entstehen. Eingeschlossen ist auch der Sperrmüll aus privaten Haushaltungen. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen z.B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind. Bei Pflegeheimen und Kliniken steht die medizinische und pflegerische Versorgung im Vordergrund und die dort anfallenden Siedlungsabfälle gehören nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen, sondern zu den gewerblichen Siedlungsabfällen.“*

Der zweite Absatz sollte wie folgt lauten:

*„Abfälle aus gewerblichen Beherbergungen wechselnder Gäste, wie Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, zählen nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen, sondern zu den gewerblichen Siedlungsabfällen. Abfälle von Betreibern von Feriensiedlungen, **Sportboothäfen** und Campingplätzen sind gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit sie aus deren Büro- oder Gaststättenbetrieb stammen.“*

- **Zu 1.5.3.2**

Die hier beschriebene unterschiedliche Bewertung von Abfällen aus der "Beräumung von Wohnungen" (=Abfälle aus privaten Haushalten) und aus "Haushaltsauflösungen" (teils kein Abfall, teils gewerblicher Abfall) ist für die abfallrechtliche Überwachung

der Gewerbebetriebe wenig praktikabel. Es ist nachträglich nicht nachvollziehbar, welcher Anteil als "gewerblich" einzustufen ist.

Sowohl bei der Beräumung als auch bei der Haushaltsauflösung möchte sich der Besitzer der vorhandenen Gegenstände entledigen. Somit handelt es sich nach § 3 Abs. 1 KrWG um Abfall. Die Abfälle entstehen nicht durch die Tätigkeit des beauftragten Gewerbetreibenden, sondern haben diese Eigenschaft schon vorab.

- **Zu 2.1.1**

Der letzte Satz des drittletzten Absatzes („Bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird es wegen der bereits erfolgten Getrennsammlung kaum Fälle geben, in denen die Kosten für eine stoffliche Verwertung unzumutbar sind.“) sollte entfallen, da in der Praxis ausschließlich bereits vor der (getrennten) Sammlung die Frage nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gestellt wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Unternehmer zunächst den erheblichen Aufwand der getrennten Sammlung betreibt, um anschließend festzustellen, dass es ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die gesammelten Abfallfraktionen getrennt einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling zuzuführen.

Im letzten Absatz sollte auch klargestellt werden, dass wenn verpackte und nicht verpackte Lebensmittelabfälle anfallen, diese jeweils getrennt voneinander gesammelt werden sollten. Auch sollte klargestellt werden, ob verpackte Lebensmittelabfälle als Gemisch im Sinne von § 4 GewAbfV zu betrachten sind.

Des Weiteren sollte die Frage geklärt werden, ob Zwischenbehandlungsbetriebe für Material der Kategorie 3 im Sinne von Anhang I der Verordnung 1774/2002 aufgrund der Rückausnahme nach § 2 Nr. 2 KrWG als Vorbehandlungsanlage im Sinne von § 2 Nr. 4 GewAbfV zu werten sind, wenn dort verpackte Lebensmittelabfälle (Abfallgemisch im Sinne von § 4 Abs. 1 GewAbfV), welche für die Behandlung in Biogasanlagen bestimmt sind, zum Beispiel zerkleinert werden.

Zum Thema „vermeidbare Einträge von Kunststoffen in die Umwelt“ sollte auf folgende Regelung hingewiesen werden: Sofern Materialien zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen (BioabfallV, KlärschlammV) vorgesehen sind, sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 f) aa) DüMV nur unvermeidbare Anteile, also mit dem Stand der Technik nicht entfernbare Anteile an Kunststoffen im Ausgangsstoff sowie im Düngemittel zulässig.

- **Zu 2.1.2.1**

Die verwendeten Begriffe sind erklärungsbedürftig. Was ist ein Einkaufsgeschäft üblicher Größe? Wann ist eine Erzeugeranzahl hoch genug? Es wäre hilfreich, wenn hier die Aussage weiter konkretisiert und ggfs. auch differenziert werden könnte. Ebenso sollte zur besseren Hilfestellung ergänzt werden, wo Schulen, Kinos und andere häufig vorkommende Einrichtungen zuzuordnen sind.

- **Zu 2.1.2.2**

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit besteht laut Entwurf, wenn „die Erfüllung der Pflichten mit für den Abfallerzeuger und -besitzer unangemessen hohen Mehrkosten verbunden wäre“, die „außer Verhältnis“ zu den ansonsten anfallenden Kosten ste-

hen. Es gibt keine pauschale bzw. prozentuale Angabe von Mehrkosten, bei der die Unzumutbarkeitsschwelle überschritten wird.

Gerade in Hinblick auf die technische Unmöglichkeit müssen Sammelalternativen geprüft werden. Hier wäre es für den Vollzug sehr hilfreich, wenn es eine prozentuale Angabe von Mehrkosten geben würde. Es ist anzunehmen, dass beispielsweise das wechselnde Aufstellen unterschiedlicher Sammelcontainer von Abfallerzeugern/-besitzern als wirtschaftlich unzumutbar angesehen wird. Damit ist die getrennte Sammlung auch schnell technisch unmöglich.

- **Zu 2.1.3.2.**

An dieser Stelle wird gesagt, dass die konkrete Entsorgungsanlage nicht benannt werden muss. Später im Text wird allerdings genau von dort eine Bestätigung gefordert. Dies widerspricht sich.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 GewAbfV ist auch der „beabsichtigte Verbleib“ des Abfalls zu dokumentieren. Es ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, lediglich die Art der Abfallbehandlungsanlage zu nennen, vielmehr muss die konkrete Anlage genannt werden. Wie soll ein Entsorger (Abfallbesitzer) die ordnungsgemäße Behandlung sicherstellen, wenn er zum Zeitpunkt der Übernahme die weiteren Behandlungsschritte und die konkrete Anlage nicht kennt? Es wird daher vorgeschlagen, den dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„Die in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Mindestinhalte für die Bestätigung gelten entsprechend. **Die Benennung einer konkreten Entsorgungsanlage ist bei der Zuführung zur sonstigen Verwertung verpflichtend vorzunehmen.**“

- **Zu 2.2.1.1.**

Dem Abfallerzeuger/-besitzer muss ein angemessener Überlegungs- und Planungszeitraum eingeräumt werden, um einen geeigneten Entsorgungsbetrieb auszuwählen. Außerdem soll ein „Liegenlassen“ des Abfalls gestattet werden, um periodische Preisschwankungen auf dem Entsorgungsmarkt zu umgehen. Entscheidend soll hier die Verkehrsauffassung sein.

Diese Ausführungen machen es einer Vollzugsbehörde schwer, angemessene Fristen zu setzen. Ein langes „Liegenlassen“ von Abfällen wird befürchtet. Die Dokumentationspflicht ist in diesem Fall nicht vollständig definiert und eine Überprüfung durch die Behörden kaum möglich.

- **Zu 2.2.1.3**

Hier wird klargestellt, dass das Getrennthaltungsgebot gemeinsame Umleertouren ausschließt, bei denen es zu einer Vermischung der getrennt gesammelten Abfallfraktionen kommt. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, wie dies kontrolliert werden soll und bei wem die Verantwortung liegt. Die uAB können dies in der Praxis nicht leisten.

- **Zu 2.2.1.4**

Wer überprüft, ob Anlagen über die Mindestausstattung verfügen oder DIN-Normen bei den Gesteinskörnungen erfüllen? Diese Überprüfung können uAB nicht leisten,

zumal Anlagen oftmals auswärts ansässig sind. Es wird vorgeschlagen, dass die oberen Landesbehörden die Prüfung vornehmen und die Ergebnisse der Anlagen in einer Liste im Internet veröffentlichen. Diese Ausführungen gelten ebenso für die Abschnitte 2.3 sowie 3.4/3.5 und 4.1.

- **Zu 2.2.2**

Wenn offensichtlich keine stofflich verwertbaren Bestandteile mehr in den Gemischen enthalten sind, bleibt fraglich, warum noch aufwändig geprüft werden muss, ob eine Vorbehandlung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Hier werden aus unserer Sicht nicht mehr vertretbare Forderungen an den Abfallerzeuger gestellt, wenn die beiden zuvor genannten unbestimmten Rechtsbegriffe eng auszulegen sind.

- **Zu. 2.2.2.3**

Es bedarf an dieser Stelle einer Erläuterung, was unter „hochwertiger sonstiger, insbesondere energetischen Verwertung“ zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund, dass gemischte Siedlungsabfälle seit 2005 ohnehin nicht mehr deponiert werden dürfen und die Müllverbrennungsanlagen sämtlich den Verwertungsstatus nach KrWG besitzen, ist diese Aussage klärungsbedürftig. Die Formulierung in § 4 Abs. 4 GewAbfV lässt darauf schließen, dass ansonsten auch andere, nicht hochwertige Verwertungen möglich wären. Im Spektrum aller heute nach dem Stand der Technik möglichen und üblichen Verwertungsverfahren dürfte bspw. der Einsatz von hochkalorischem Ersatzbrennstoff zur Substitution von fossilen Energieträgern jedenfalls als hochwertig zu bezeichnen sein.

Im Weiteren wird zu § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 GewAbfV erläutert, was nicht in solchen Gemischen enthalten sein darf. Krankenhausabfälle (Kapitel 18 der AVV) werden regelmäßig in Müllverbrennungsanlagen verwertet, auch wenn sie dem öRE als Beseitigungsabfall überlassen werden. Sofern die Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen mit R1-Status als eine hochwertige, thermische Verwertung nach Satz 1 zu betrachten ist, scheint diese Ausnahme nicht nachvollziehbar. Ein Sinn ergibt sich nur, wenn es sich um eine Ausnahme von der Möglichkeit handelt, die betreffenden Abfälle z.B. als Ersatzbrennstoff aufzubereiten, da Krankenhausabfälle hierfür nicht geeignet sind.

Auch die Erläuterung zu § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2 macht in Bezug auf eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage wenig Sinn, da Abfälle, die mehr als 10 % Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle enthalten und nicht mehr sortierfähig sind, dennoch über die Müllverbrennungsanlage entsorgt werden müssen, weil keine andere, zulässige Technik zur Verfügung steht. Werden solche Gemische nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 bzw. § 7 GewAbfV dem öRE überlassen, werden sie ebenfalls regelmäßig in einer Müllverbrennungsanlage verwertet. Nachvollziehbar wäre die Regelung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2 GewAbfV beispielsweise für Ersatzbrennstoffe.

Im Übrigen ist anzunehmen, dass – wenn diese Bestandteile (Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle) bis max. 10 % betragen dürfen – die thermische Verwertung nicht „beeinträchtigt oder verhindert“ wird. Allerdings wird das Ziel der GewAbfV, nämlich zu verhindern, dass die Getrenntsammlung und die Vorbehandlungspflicht umgangen werden, dadurch verfehlt. Denn unvorbehandelte Gemische der überwiegenden Anfallstellen halten nach den Erfahrungen der Praxis die Grenze

von 10 % ohnehin ein. Daher sollte diese Grenze auf maximal 5 % herabgesetzt werden.

- **Zu 2.3**

Der Nachweis der fehlenden technischen Möglichkeit über Lichtbilder oder Lagepläne wird kritisch gesehen. Ein wirkliches Bild von der Lage kann man sich nur vor Ort machen. Das bedeutet für die Vollzugsbehörden einen großen zeitlichen und personellen Aufwand. Die Dokumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist ohne klar definierte Unzumutbarkeitsschwellen für den Vollzug nicht umsetzbar.

- **Zu 2.4.2**

Aus unserer Sicht sind die Anforderungen an rechtlich nicht selbständige Standorte zu hoch. Jeder Standort muss separat betrachtet werden, weil u.a. auch die räumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein können und ggfs. kein Platz für eine getrennte Erfassung an einzelnen Standorten besteht. Insbesondere dann, wenn die Standorte über mehrere Kommunen/Bundesländer verteilt sind, wird eine Kontrolle ohnehin kaum möglich sein.

- **Zu 2.5**

Im vorletzten Absatz heißt es:

*„Kleingenerzeuer, die von der Regelung des § 5 Gebrauch machen, können nicht zusätzlich zur Nutzung eines ‚Restabfallbehälters‘ nach § 7 Absatz 2 verpflichtet werden. Kleingenerzeuer, die von der Regelung des § 5 keinen Gebrauch machen wollen, können dazu **nicht** verpflichtet werden.“*

Das „nicht“ im letzten Satz ist zu streichen, da die Aussage ansonsten widersprüchlich wäre.

- **Zu 2.6**

Im ersten Absatz heißt es:

*„Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese nach § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG i.V.m. § 7 Absatz 1 GewAbfV dem zuständigen öRE zu überlassen. Dabei haben sie nach § 7 Absatz 2 die Abfallbehälter des öRE bzw. seines beauftragten Dritten **in angemessenem Umfang** zu nutzen, mindestens aber einen Behälter.“*

Aus Sicht der Praxis wäre hier der Hinweis auf die örtliche Satzung hilfreich bzgl. desjenigen, der den angemessenen Umfang der Restmülltonne festlegt.

- **Zu 3.1.1.**

Grundsätzlich ist die getrennte Sammlung und Beförderung der genannten mineralischen Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen zu begrüßen. In der Praxis ist es jedoch häufig sehr schwierig, diese zu trennen. Aus der getrennten Sammlung folgert sich, dass bei einem Abbruch bis zu zehn verschiedene Fraktionen separat erfasst

werden müssen. In der Stadt wird dazu kaum Platz sein, weshalb die Bereitstellung von bis zu zehn Abfallcontainern in den meisten Fällen unmöglich ist. Die überwiegend gemeinsame Erfassung der Bau- und Abbruchabfälle wird daher die Regel sein. Ein weiterer Fall sind zum Beispiel Fliesen, die sehr fest auf dem Untergrund anhaften und untrennbar verbunden sind. Der genannte Anteil von 5 Masse-% an Fehlwürfen dürfte daher nicht immer einzuhalten sein.

- **Zu 3.1.1.1**

Zum Abfallschlüssel Holz sollte ergänzt werden, dass Holz der Kategorie IV als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Hinsichtlich Dämmmaterialien wird darauf hingewiesen, dass XPS-Polystyrol-Platten – feinporig – auch FCKW enthalten können. Demnach sind diese Materialien auch als gefährlicher Abfall einzustufen.

- **Zu 3.1.2.1**

Die uAB können nicht anordnen, dass verschiedene Erzeuger gemeinsame Behälter zu nutzen haben. Es sollte klargestellt werden, dass dies eine Aufforderung ist, die sich an die Abfallerzeuger richtet und von diesen im Rahmen der Darlegung der technischen Unmöglichkeit zu berücksichtigen ist.

- **Zu 3.1.2.2**

Bei der Ausnahme „wirtschaftliche Unmöglichkeit“ von der Getrennthaltungspflicht nach § 8 Abs. 2 GewAbfV wird als geringe Menge für das Gesamtvolumen der anfallenden Abfälle max. 1 m³ angenommen. Die Menge wird aus Sicht der Praxis als zu gering eingeschätzt, da z.B. bei keinen Abrissmaßnahmen auch bei 2 oder 3 m³ eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegen kann. Es wird befürchtet, dass die Bauherren eine solche Regelung nicht nachvollziehen können. Vorgeschlagen wird, an die Menge von 10 m³ anzuknüpfen, die für die Notwendigkeit einer Dokumentation der Getrennthaltung gemäß § 9 Abs. 6 GewAbfV gilt. Eine solche Regelung käme den Gegebenheiten im Baubereich entgegen, in dem die Erfassung und Beförderung von Bauabfällen typischerweise mittels Absetzcontainers in Größen von 6 bis 10 m³ erfolgt. Für kleine Mengen jeweils separate Container zu stellen, erscheint dagegen wenig praktikabel und auch wirtschaftlich nicht sinnvoll.

- **Zu 3.3.2.2**

Dort heißt es:

„Es ist davon auszugehen, dass die Verwertungskosten für aufbereitete Gemische regelmäßig geringer ausfallen als die Entsorgungskosten für unbehandelte Gemische.“

Diese Aussage wird aus den Erfahrungen der Vollzugsbehörden heraus bezweifelt.

- **Zu 3.4**

Es ist nicht gänzlich klar, wieso eine Entfernung von über 50 km nicht mehr annehmbar ist? Es gibt nicht alle 50 km eine entsprechende Anlage, außerdem sammeln die Entsorger überwiegend zuerst in Wertstoffhöfen/Zwischenlagern vor Verbringung in eine Anlage. Die Transportkosten spielen bei der wirtschaftlichen Bewertung eine

große Rolle. Trotzdem plädieren wir dafür, keine klare Beschränkung auf die 50 km in der Vollzugshilfe festzusetzen. Eine solche Beschränkung lässt die Pflichten aus der GewAbfV in bestimmten Regionen oder für bestimmte Arten von Bau- und Abbruchabfällen ins Leere laufen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf der Arbeiten der LAGA an den „Vollzugshinweisen“ Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes